

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 1. November 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.06.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-281/16

Zulassungsnummer:

Z-156.601-545

Geltungsdauer

vom: **3. Juni 2016**

bis: **1. September 2018**

Antragsteller:

ANKER Gebr. Schoeller GmbH + Co. KG

Zollhausstraße 112

52353 Düren

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Gruppe TUFT 111"

Dieser Bescheid ergänzt die Anlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-156.601-545 vom 1. November 2013, ergänzt durch Bescheid vom 19. Juni 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Zulassungsgegenstand: "Gruppe TUFT 111"

**Anlage 1
Seite 1 von 1**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Aera 1000 ONE SonicWave
2	Aera Deco SonicWave
3	Aera Komfort
4	Aera LCS SonicWave
5	Aera ONE Komfort
6	Aera ONE SonicWave
7	Aera SonicWave
8	Aera Structure ONE SonicWave
9	Aera Structure SonicWave
10	Aera Struktur ONE SonicWave
11	Aera Struktur SonicWave
12	Alba Komfort
13	Alba SonicWave
14	Barolo Extreme SD SonicWave
15	Cara Komfort
16	Cara SonicWave
17	Carlton Avenue Komfort
18	Carlton Avenue SonicWave
19	Carlton Avenue TX
20	Carlton Boulevard Komfort
21	Carlton Boulevard SonicWave
22	Carlton Komfort
23	Carlton SonicWave
24	Carlton TX
25	Delta 900 ONE SonicWave
26	Delta 900 SonicWave
27	Delta Deco SonicWave
28	Delta Komfort
29	Delta ONE SonicWave
30	Delta Plus ONE SonicWave
31	Delta Plus SonicWave
32	Delta SonicWave
33	Elysée 2000 TX
34	Elysée Cité Komfort
35	Elysée Cité SonicWave

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
36	Elysée Jardin SonicWave
37	Elysée Jardin TX
38	Elysée Komfort
39	Elysée Marée Komfort
40	Elysée-Marée SonicWave
41	Elysée Pavé SonicWave
42	Elysée Pavé TX
43	Elysée SonicWave
44	Elysée TX
45	Elysée TX_AND
46	GRID SonicWave
47	Groove Komfort
48	Groove SonicWave
49	Lucca Komfort
50	Lucca SonicWave
51	Office 750 SonicWave
52	Office Melange 800 SonicWave
53	PEP Komfort
54	PEP SonicWave
55	REAL five SonicWave
56	REAL four SonicWave
57	REAL one SonicWave
58	REAL three SonicWave
59	REAL two SonicWave
60	Rondo Komfort
61	Silence SD
62	Sphere SonicWave
63	SUN Komfort
64	SUN SonicWave